

Stellungnahme des Fachamtes zu RPA Mitteilung 142/26/55/19 vom 21.08.2019

Wie in dem Bedarfsfeststellungsbeschluss dargestellt, können geeignete Räumlichkeiten im Stadthaus bereitgestellt werden, die eine adäquate Nachfolgenutzung in dem Operatorenraum des Rechenzentrums ohne eine bauliche und baurechtliche Nutzungsänderung darstellen. Die Planungsleistung bezieht sich daher im Wesentlichen, wie nachfolgend in der Stellungnahme des RPA dargestellt, auf Lieferleistung zur entsprechenden Ausstattung. Die Herbeiführung eines separaten Planungsbeschlusses wegen vormals zu erwartender umfassender Umbaumaßnahmen war daher nicht mehr erforderlich.

Die Mitteilung des RPA zur Feststellung des Bedarfs ist Grundlage weiterer Planungsschritte und Beauftragungen und wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise des RPA zu dem Bedarfsfeststellungsbeschluss werden zur Kenntnis genommen.

Für die Bedarfsfeststellung ist die Urheberschaft der Kostenschätzung unerheblich. Es handelt sich um Beistellungen der Verwaltung wie auch Zuarbeit durch externe Planungsleistungen.

Hinsichtlich der Vergabe erfolgt diese unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Vergabe an einen Totalunternehmer ist nicht ausschließlich aus zeitlichen Zwängen begründet, sondern ergibt sich aus der in den vorhandenen Räumlichkeiten in engem funktionalem Zusammenhang stehenden Abfolge unterschiedlicher zu erbringender Leistungen, die bei unterschiedlichen Auftragnehmern nicht in der zeitlichen Abfolge zu gewährleisten wären und bei denen die technischen Verantwortlichkeiten für die anschließende Funktionstüchtigkeit nicht gegeben wären. Zudem erfolgen die Anpassungen an Systeme, die der KRITIS-Verordnung unterliegen und daher Anpassungsmaßnahmen unter besondere Auflagen stellen.

Aufgrund der Erfordernisse, jederzeit verkehrssichere Zustände zu garantieren, ist eine friktionsfreie Umschaltung aus der derzeitigen in den zukünftigen Betrieb zwingend vorzusehen.

Die Räumlichkeiten sind ausreichend bemessen. Es steht ein Operatorenraum sowie nachgelagert Büro-, Funktions- und Sozialräume zur Verfügung. Die Erfordernisse der Raumanspruchnahme wurden vom Raummanagement bestätigt.

Eine Einbindung des Bauaufsichtsamtes ist nicht erforderlich, da es sich um eine Raumnutzung entsprechend der bestehenden Nutzungsausweisung handelt. Dies betrifft entsprechend auch Aspekte des Brandschutzes.

Die entsprechende Organisationsverfügung zur Einrichtung und Stellenbesetzung für die künftige Verkehrs- und Tunnelleitzentrale lag dem Rechnungsprüfungsamt vor. Die funktio-

nale Herrichtung der Räume ist davon unbenommen.

Die Feststellung eines hohen Kostenrisikos kann nicht geteilt werden, da unabhängig von dieser Maßnahme Schätzungen auch zur separaten Einrichtungen einer Tunnelzentrale vorlagen, die erhebliche Mehrkosten zur Folge gehabt hätten.

gez.  
Patric Stieler